

**Öffentliche Bekanntmachung
der
Neufassung der Hauptsatzung des Bezirksverbands Pfalz**

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz hat am 27. Juni 2019 aufgrund der §§ 6 und 14 der Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz (BezO) vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477), der §§ 12, 17, 18, 27, 27 a und 37 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der LKO (LKODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 der LVO vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379) sowie der §§ 1 bis 6 und 16 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Mai 2019 (GVBl. S. 87), folgende Neufassung der Hauptsatzung des Bezirksverbands Pfalz beschlossen:

**Hauptsatzung
des Bezirksverbands Pfalz**

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Bezirksverbands Pfalz erfolgen, soweit nichts anderes bestimmt ist, in durch Beschluss des Bezirkstags zu bestimmenden Veröffentlichungsorganen. Der Beschluss des Bezirkstags ist öffentlich bekannt zu machen. Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<https://www.bv-pfalz.de/>“.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude des Bezirksverbands Pfalz zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkzeuge. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann. Die Bekanntmachung soll, soweit dies ohne erheblichen Mehraufwand möglich ist, auch im Internet unter der Adresse „<http://www.bv-pfalz.de/>“ erfolgen.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift hierfür keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der

vorgeschriebenen Form nachzuholen, wenn nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Einladungsfristen

Zwischen Einladung und Sitzung des Bezirkstages und seiner Ausschüsse müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen.

§ 3 Bezirksausschuss

- (1) Der Bezirkstag bildet aus seiner Mitte einen Bezirksausschuss, der aus 18 Mitgliedern besteht. Jedem Mitglied sollen ein/e oder mehrere Stellvertreter/innen zugeordnet werden, die auf Vorschlag der im Bezirkstag vertretenen politischen Gruppen zu wählen sind. Der Vorschlag kann auch eine Stellvertretung nach der in dem jeweiligen Wahlvorschlag enthaltenen Reihenfolge enthalten. Die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen, die nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses sind, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Neben den gesetzlichen Zuständigkeiten nach § 10 Absatz 4 BezO werden dem Bezirksausschuss zur Beschlussfassung folgende Aufgaben übertragen:
 1. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 250.000 Euro,
 2. die Verfügung über Bezirksverbandsvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Bezirksverbands, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben bis zu einem Geschäftswert von 250.000 Euro im Einzelfall,
 3. die Genehmigung von Verträgen des Bezirksverbands mit der/dem Vorsitzenden des Bezirkstags bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro,
 4. die Vergabe von Aufträgen von mehr als 50.000 Euro,
 5. die Gewährung von Zuschüssen, soweit die Entscheidung nicht einem sonstigen Ausschuss übertragen ist,
 6. die Entscheidung über die Annahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gem. § 14 BezO i.V.m. § 58 Absatz 3 Satz 5 LKO.
- (3) Der Bezirksausschuss berät die Vorlagen an den Bezirkstag.
- (4) Der Bezirksausschuss ist zuständig für die Erledigung der Anregungen und Beschwerden nach § 11 b Satz 3 LKO.

§ 4 Weitere Ausschüsse

- (1) Der Bezirkstag bildet folgende weitere Ausschüsse:
 1. Werkausschuss LUFA/Ausschuss für Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Umwelt,
 2. Ausschuss für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde,

3. Ausschuss für Bauplanung inklusive Energie und Klimaschutz,
 4. Rechnungsprüfungsausschuss,
 5. Ausschuss für Gedenkarbeit und Demokratieförderung,
 6. Ausschuss für das Biosphärenreservat Pfälzerwald,
 7. Beteiligungsausschuss,
 8. Schulträgerausschuss.
- (2) Die Ausschüsse nach Absatz 1 können aus Mitgliedern des Bezirkstags und sonstigen zum Bezirkstag wählbaren Einwohnern bestehen. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Für den Fall der Verhinderung der/des Stellvertreterin/ Stellvertreters werden für die Ausschüsse nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 und 8 auf Vorschlag der im Bezirkstag vertretenen politischen Gruppierungen weitere Stellvertreter/innen gewählt. Die weitere Stellvertretung erfolgt nach der in dem Vorschlag enthaltenen Reihenfolge. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen / Stellvertretern sollen dem Bezirkstag angehören. Die Vorsitzenden der Bezirkstagsfraktionen, die nicht gewählte Mitglieder des Ausschusses sind, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen..
- (3) Die Ausschüsse nach Absatz 1 setzen sich wie folgt zusammen:
1. Der Werkausschuss LUFA/Ausschuss für Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Umwelt (Absatz 1, Ziffer 1.) besteht aus 18 Mitgliedern. Zu den Mitgliedern nach Satz 1 sind 6 Vertreter/innen der Beschäftigten des Eigenbetriebs sowie deren Stellvertreter/innen zu wählen.
 2. Die Ausschüsse für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde (Absatz 1, Ziffer 2.), Bauplanung inklusive Energie und Klimaschutz (Absatz 1, Ziffer 3.), der Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1, Ziffer 4.) sowie der Ausschuss für Gedenkarbeit und Demokratieförderung (Absatz 1, Ziffer 5.) bestehen aus 18 Mitgliedern.
 3. Der Ausschuss für das Biosphärenreservat Pfälzerwald (Absatz 1, Ziffer 6.) besteht aus 23 Mitgliedern.
 4. Der Beteiligungsausschuss (Absatz 1, Ziffer 7.) besteht aus 6 Mitgliedern.
 5. Der Schulträgerausschuss (Absatz 1, Ziffer 8.) besteht aus 18 Mitgliedern. Hinzu kommen je ein/e an den Schulen des Bezirksverbands Pfalz tätige/r Vertreter/in der Lehrerschaft und der Eltern der Schüler. Ferner gehören ihm bezüglich der Berufsbildenden Schulen ein/e Arbeitnehmervertreter/in und ein/e Arbeitgebervertreter/in an.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 1 wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in, die dem Bezirkstag angehören müssen.
- (5) Der Bezirkstag bestimmt das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse. Er kann ihnen bestimmte Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung zuweisen.

§ 5 Ältestenrat

Aus der Mitte des Bezirkstags wird ein Ältestenrat gebildet. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Pfalz.

§ 6

Entschädigung für die Mitglieder des Bezirkstags, des Bezirksvorstands, der Ausschüsse sowie für die Fraktionen

- (1) Die Mitglieder des Bezirkstags erhalten einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 150 Euro. Der Jahresbetrag der Grundbeträge nach Satz 1 wird um 50 v.H. gekürzt, wenn ein Bezirkstagsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Bezirkstagsitzungen oder, soweit es Ausschüssen nach den §§ 2 und 3 angehört, an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Sitzungen dieser Gremien, ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (2) Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro, soweit sie nicht eine Entschädigung nach Absatz 3 erhalten. Der Jahresbetrag der Entschädigungen nach Satz 1 wird um 50 v.H. gekürzt, wenn ein Ausschussmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Bezirksausschusssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Die/der Vorsitzende des Bezirkstags erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 16 Absatz 1 KomAEVO genannten Betrages. Die Aufwandsentschädigung der/des ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags beträgt 50 v.H. und die der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirkstags 35 v.H. der Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden des Bezirkstags.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro, soweit sie nicht eine Entschädigung nach Absatz 3 erhalten.
- (5) Die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung erhalten, soweit ihnen nicht eine Entschädigung nach Absatz 3 zusteht, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro.
- (6) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro. Für den stellvertretenden Fraktionsvorsitz werden insgesamt 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden gewährt.
- (7) Die Fraktionen im Bezirkstag erhalten für ihre laufende Arbeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Euro je Mitglied und einen Sockelbetrag von 600 Euro monatlich. Bezirkstagsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 300 Euro.
- (8) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkstags, der Gremien nach den §§ 3 bis 5 dieser Satzung sowie sonstiger aufgrund der Entscheidung der/des Vorsitzenden des Bezirkstags insoweit gleich zu behandelnder Gremien, erhalten die Mitglieder Sitzungsgeld, Lohn- und Verdienstaufschlag und Fahrkostenentschädigung.
 - a) Sitzungsgeld
Das Sitzungsgeld beträgt 50 Euro.
 - b) Lohn- und Verdienstaufschlag
Nachgewiesener Lohnaufschlag wird in voller Höhe ersetzt. Er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie

den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständige erhalten als Verdienstaufschlag 30 Euro pro Stunde, es sei denn, sie weisen einen höheren Aufwand nach, je Sitzung jedoch höchstens den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes nach Buchstabe a). Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich nach Satz 2. Die angefangene Stunde ist voll zu vergüten. Für die An- und Rückfahrt zum und vom Sitzungsort ist jeweils eine Stunde zu berücksichtigen.

c) Fahrkostenentschädigung

Die notwendigen Fahrkosten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden erstattet. Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG werden der Fahrpreis der 1. Klasse einschließlich Zuschläge sowie Ausgaben für Gepäckbeförderung vergütet. Bei Benutzung von Personenkraftwagen wird der Satz des Kilometergeldes nach den jeweils gültigen landesrechtlichen Bestimmungen über die Entschädigung für dienstliche Benutzung anerkannt privateigener Kraftfahrzeuge vergütet.

- (9) Für die Teilnahme eines von Seiten des Bezirksverbands Pfalz delegierten Mitglieds an Sitzungen von Organen oder aufgrund der Entscheidung der/des Vorsitzenden des Bezirkstags insoweit gleich zu behandelnder Gremien dritter juristischer Personen, in denen der Bezirksverband Pfalz Mitglied oder an denen der Bezirksverband Pfalz entsprechend formell beteiligt ist, erhalten die Mitglieder eine Entschädigung nach Absatz 8. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied aufgrund einer Satzung oder anderer Rechtsvorschriften einen unmittelbaren Anspruch auf Sitzungsgeld und/oder Lohn- und Verdienstaufschlag und/oder Fahrkostenentschädigung hat.
- (10) Den Mitgliedern des Bezirkstags wird für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion, die der Vorbereitung von Sitzungen des Bezirkstags oder seiner Ausschüsse dienen, eine Entschädigung nach Absatz 8 Buchstabe a und c gezahlt. Dies gilt auch für die zur Erörterung bestimmter Gegenstände zu Fraktionssitzungen zugezogenen Mitglieder der Ausschüsse. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf höchstens 15 betragen.
- (11) Unternehmen einzelne Mitglieder der Gremien nach den §§ 3 bis 5 im Auftrag des Bezirksverbands Pfalz Reisen, so erhalten sie Reisekostenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 7

Entschädigungen für sonstige Personen

§ 6 Abs. 8 gilt entsprechend für die Entschädigung der Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter/innen von aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Beschlüssen des Bezirkstags gebildeten Gremien des Bezirksverbands Pfalz bei Teilnahme an Sitzungen, soweit hierfür keine gesonderten Entschädigungen gewährt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. August 1999 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 27. Juni 2019

gez.
Theo Wieder
Vorsitzender des Bezirkstags

Hinweis:

Gemäß § 14 BezO i.V.m. § 17 Abs. 6 LKO in den derzeit gültigen Fassungen wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der BezO bzw. der LKO oder aufgrund der BezO bzw. der LKO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung des Bezirksverbands Pfalz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.